



Foto: iStockphoto

Nach der Flucht:

Jugendliche suchen einen sicheren Ort

Ein Angebot im Rahmen der Vollzeitpflege
für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
gem. §§ 33 und 42 SGB VIII

Inhalt

1. Gegenstand	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1. Vormundschaft	4
3. Das Vermittlungsverfahren	5
4. Werbung von Pflegefamilien und -personen	6
5. Die Unterbringung in Pflegefamilien	6
5.1. Besondere Herausforderungen	7
6. Eignungsfeststellung der Pflegepersonen	8
7. Fachliche Beratung und Begleitung	9
7.1. Beratungsschwerpunkte	9
7.2. Ziele der Beratung	10
7.3. Beratungstreffen	10
7.4. Beratungsmethoden	11
8. PiB-Pflegeelternschule	11
8.1. Grundkurs	12
8.2. Aufbaukurs	12
8.3. Wahlpflichtmodule	12
8.4. Fortlaufende Gruppenangebote für Pflegeeltern und -kinder	13
9. Qualitätssicherung	13
9.1. Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen	13
9.2. Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen	14



1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption sind die mit der Eignungsprüfung, dem Homefinding, der Beratung und Unterstützung sowie der Schulung von Vollzeitpflegeverhältnissen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gem. § 33 SGB VIII und § 42 SGB VIII verbundenen Aufgaben von PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH.

Grundsätzlich gelten für PiB im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ohne Unterschied alle fachlichen Grundsätze wie sie für ein gleichaltriges Pflegekind in Vollzeitpflege zur Anwendung kommen. Soweit die besondere soziale, kulturelle und rechtliche Lage des Kindes besondere Berücksichtigung finden muss, ist dies im Folgenden beschrieben.

Die PiB gGmbH orientiert sich mit ihren Leistungen an internationalen Vereinbarungen und Konventionen, soweit sie die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen. So führen die Kommentierungen des UN-Kinderrechtsausschusses (6/2005) zur Frage der geeigneten Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge aus: „Unbegleitete Kinder oder Kinder ohne elterliche Begleitung (...) haben Anspruch auf den besonderen Schutz und die besondere Fürsorge durch den betreffenden Staat.“

Für die Betreuung und Unterbringung solcher Kinder werden in Artikel 20 (3) der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich benannt „unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung“. Weiter heißt es: „Bei der Entscheidung für eine dieser Möglichkeiten sollten Überlegungen über die besondere Notlage eines solchen Kindes einfließen – nicht allein im Hinblick auf den Verlust seiner familiären Umgebung, sondern auch auf die Tatsache, dass es sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet – ebenso sind Alter und Geschlecht des Kindes zu berücksichtigen. Insbesondere ist es wünschenswert, darauf zu achten, dass der Erziehung des Kindes größtmögliche Kontinuität zuteilwird und sein im Rahmen des Identifizierungs-, Registrierungs- und Dokumentationsprozesses ermittelter ethnischer, religiöser, kultureller und sprachlicher Hintergrund gebührend gewürdigt wird.“

Weitere Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses entsprechen den von der PiB gGmbH im Vermittlungsprozess für alle Kinder ohnehin angelegten fachlichen Grundsätzen, ungeachtet der Herkunft der Kinder. Das Kindeswohl steht stets im Vordergrund.

Die PiB gGmbH fasst im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Vollzeitpflegeverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als besonderen Schwerpunkt Kinder im Exil innerhalb der Vollzeitpflege nach SGB VIII § 33 zusammen. Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen wird als besonders schutzbedürftig angesehen, insofern die Kinder unter Verlust der Herkunftsfamilie nun in einem fremden Land leben müssen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Integration des Kindes in den ihm

fremden Kulturkreis, mit allen sozialen Aspekten, die sich daraus ergeben – und die auch Familienpflege-Verhältnisse prägen werden.

Besonders schwerwiegend ist, dass Flüchtlingskinder aufgrund eines ungesicherten Rechts- und Aufenthaltsstatus sich zukunftsorientiert im Sinne des Kindeswohls nur unter Vorbehalten entwickeln können. Berufs- und Ausbildungschancen sind dadurch beeinträchtigt. Die enge Kooperation zwischen Kind, Familie und im Ausländerrecht bewanderten Vormündern ist deswegen unerlässlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Seit Oktober 2005 berechtigt und verpflichtet die Regelung des § 42 SGB VIII (KICK) das Jugendamt, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn dieses/dieser unbegleitet nach Deutschland kommt und sich im Land weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte aufhalten. Mit der Benennung dieser besonderen Gruppe im Gesetz hat der Gesetzgeber ausdrücklich allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Rechtsanspruch auf vorläufige Schutzgewährung zugesichert. Dies betrifft alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die sich de facto in Deutschland aufhalten. Jugendämtern obliegt damit die Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und -versorgung der unbegleitet eingereisten Minderjährigen.

Seit 2003 gibt die Europäische Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern vor, dass Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet vorrangig bei erwachsenen Verwandten und zweitrangig bei einer Pflegefamilie untergebracht werden sollen. Erst danach soll die Option einer Unterbringung in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige gelten, wie sie für über 16-Jährige bevorzugt geboten wird.

2.1. Vormundschaft

Gemäß § 42 Abs.3 SGB VIII wird für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers veranlasst. Als Indikatoren für einen Hilfebedarf bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (im Folgenden UMF) werden die Schutzlosigkeit und der Verlust der Eltern bzw. der Herkunftsfamilie fast regelmäßig festgestellt.

Möglich ist auch die Übernahme der Vormundschaft durch geschulte Einzelvormünder. Die komplexe Thematik erfordert vom Grundsatz her, dass Vormünder für diesen Personenkreis über ausländerrechtliche Kenntnisse verfügen. Ein Einzelvormund hat einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII, auch das Familiengericht berät die Vormünder (§ 1837 BGB). Die Beratung der Einzelvormünder wird in der Stadtgemeinde Bremen durch das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., im Rahmen

des Projektes ProCuraKids sichergestellt. In besonders begründeten Fällen kann der Vormund auch eine Ergänzungspflegschaft beim Familiengericht beantragen mit dem Ziel, einen kompetenten und mit der Materie vertrauten Juristen/ Anwalt mit der Wahrnehmung der Interessen des Minderjährigen zu beauftragen. Grundsätzlich unterscheiden sich die Aufgaben eines Vormunds für ein Flüchtlingskind aber nicht von denen, die ein Vormund für jedes andere Pflegekind zu erfüllen hat.

3. Das Vermittlungsverfahren

Die fundierte Entscheidung darüber, was bei einem minderjährigen Flüchtling im Interesse des Kindeswohls liegt, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Jugendlichen voraus – einschließlich seiner Nationalität, seiner bisherigen Erziehung und Sozialisation, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds, sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse. Darüber hinaus muss festgestellt werden, ob eine zeitnahe Rückkehr zur Familie in das Herkunftsland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob entsprechend der Dublin-II-Verordnung eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt werden muss oder ob ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden sollte.

Die Vermittlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bremer Pflegefamilien ergänzt das Angebot zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Zugangssteuerung des Amtes für Soziale Dienste.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung in eine Pflegefamilie ist eine angemessene Bedarfs- und Hilfeplanung. Einzelne Aspekte – wie zum Beispiel Recherchen in Bezug auf den Verbleib der Herkunftsfamilie oder eine mögliche Familienzusammenführung – werden jedoch anhalten und unter Umständen das Zusammenleben in der Pflegefamilie beeinflussen. Belastungen durch diese Situation sollten vor der Vermittlung berücksichtigt werden.

In dem Spannungsverhältnis zwischen dem Kindeswohl auf der einen Seite, das für die zügige Aufnahme in Familienpflege sprechen mag, und einer gründlichen Bedarfsklärung, müssen auch die Anliegen der Pflegefamilien berücksichtigt werden, die sich mit der Aufnahme eines Flüchtlingskindes einer unsicheren Rechtslage aussetzen. An dieser Stelle hat das Zusammenwirken mit dem jeweiligen Vormund einen besonders hohen Stellenwert.

Fachlich muss davon ausgegangen werden, dass jugendliche Flüchtlinge im Vergleich zu durchschnittlich Gleichaltrigen in Deutschland über einen hohen Grad an Selbstständigkeit verfügen. Ein solcher Sachverhalt gilt auch für junge Menschen beispielsweise aus dysfunktionalen Familien mit Suchtproblematik, wie sie bei der PiB gGmbH zur Vermittlung kommen. Erfahrungsgemäß sollten – übertragen auf junge Flüchtlinge – deshalb folgende Aspekte besonders berücksichtigt werden:

1. können die häufig beobachtete soziale Kompetenz und ausgeprägte Leistungs-

bereitschaft junger Flüchtlinge Anzeichen für die persönlich tief empfundene und durch die Herkunftsfamilie vermittelte „Überlebensschuld“ sein – mit oft ernsthaften psychosozialen Folgen. Umso sorgfältiger sollte bei der Entscheidung über Form und Maß der Betreuung berücksichtigt werden, ob die aufgrund der Lebensumstände im Heimatland oder während der Flucht erworbenen Überlebensstrategien dem tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes entsprechen.

2. muss dem Kind oder Jugendlichen eine Mitsprache hinsichtlich der eigenen Unterbringung eingeräumt werden. Das altersgemäße Einverständnis, in einer Pflegefamilie leben zu wollen, ist besonders wichtig.

4. Werbung von Pflegefamilien und -personen

Die Suche nach Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge richtet sich vorrangig an belastbare Paare oder erziehungserfahrene Erwachsene, die Erfahrung im Zusammenleben mit jungen Menschen haben und über einen gemischt kulturellen Hintergrund verfügen. Pflegefamilien bzw. familienähnliche Pflegestellen, die im Umgang mit Fremdheitserfahrungen vertraut sind, werden gezielt geworben oder ggf. aus dem Stamm interessierter Bewerberfamilien in der Vollzeitpflege angesprochen.

Die Pflegeform „Kinder im Exil“ erscheint im Rahmen der kontinuierlichen Anzeigenwerbung als fester Bestandteil des PiB-Portfolios in lokalen, familienorientierten Magazinen, die die o. g. Zielgruppe erreichen. Darin werden außerdem Hinweise auf regelmäßige öffentliche Informationsveranstaltungen geschaltet. PiB-Informationsveranstaltungen zur Thematik werden zudem vor Ort, vor besonders interessiertem Publikum etwa in Kirchengemeinden oder zusammen mit Partnerorganisationen veranstaltet und entsprechend gemeinsam beworben. Dazu gehört auch die Vertretung der Fachabteilung auf themenbezogenen öffentlichen oder Fachveranstaltungen. Gezielte Flyer Werbung wird im Umfeld geeigneter Anlässe oder an entsprechenden Orten organisiert.

Gezielte Presse- und Medienarbeit hat darüber hinaus die Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren und ein Netz an geeigneten, möglichen Pflegepersonen aufzubauen. Dazu arbeitet PiB gGmbH unabhängig von konkreten Vermittlungsanfragen mit Multiplikatoren zusammen, die multiethnischen Communities in Bremen nahe stehen und die Suche nach geeigneten Pflegeplätzen mit Hilfe ihres Netzwerkes fördern können. So kann bei Bedarf zeitnah eine angemessene Unterbringung sichergestellt werden.

5. Die Unterbringung in Pflegefamilien

Für die PiB gGmbH gelten bei der Vermittlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dieselben gesetzlichen Regelungen wie bei jedem anderen Vollzeitpflegeverhältnis für Kinder wie im SGB VIII kodifiziert. Allerdings ist es für Pflegeeltern

unabdingbar notwendig, ihren ersten Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen zu haben. Der „geduldete“ Aufenthaltsbereich der jungen Flüchtlinge ist zunächst auf den Wohnort der Pflegeeltern beschränkt.

Da diese Einschränkungen die Minderjährigen, deren Pflegefamilien und Jugendhilfeeinrichtungen belasten, hat die senatorische Innenbehörde im Januar 2009 erlassen, dass auf Antrag des Vormunds beim Senator für Inneres und Sport den Minderjährigen gem. § 12 Abs. 5 AufenthG bzw. § 58 Abs. 1 AsylVfG das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs zur Teilnahme an Verwandtenbesuchen, Sportveranstaltungen oder Ausflügen allgemein erlaubt werden kann. Diese grundsätzliche Erlaubnis ist auf die Gültigkeit der Duldung bzw. der Aufenthaltsgestattung befristet. Der Erlass gilt für ausländische Minderjährige, deren Aufenthalt geduldet oder gestattet wird und die in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind.

5.1. Besondere Herausforderungen

Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumatisierung eine zentrale Rolle. Die Auswirkungen traumatischer Ereignisse werden unter dem Begriff „Posttraumatische Belastungsstörung“ (PTBS) beschrieben. Sie können für das Kind und die Pflegefamilie weitgehende Folgen haben. In jedem Fall bedürfen sie der fachgerechten Behandlung.

Für die Versorgung von betroffenen Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien muss besonders beachtet werden, dass die Aufnahmebedingungen im Exil als wesentlicher Faktor gelten, der eine frühere Traumatisierung entweder wieder wachruft und verstärkt (Retraumatisierung) – oder aber auch durch positive neue Erlebnisse aufwiegen kann.

Folgende allgemeine Hinweise können aufgrund der Komplexität des Themas nur als Orientierungshilfe dienen¹: Traumatische Erlebnisse versetzen den jungen Menschen in einen Zustand völliger Macht- und Hilflosigkeit, mit dem Gefühl des Ausgeliefertseins. Dies ist begleitet von körperlichen Symptomen wie Schwitzen, Zittern, Atemnot, Herz-, Magen- und Darmversagen. Die Folgen einer ständigen Übererregung sind hohe Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Depressionen, Wutausbrüche und Schlafstörungen. Kinder zwischen 9 und 14 Jahren zeigen oft Konzentrations- und Lernschwierigkeiten. Die Erfahrung frühen Kontrollverlustes kann zu leichtsinnigem und rücksichtslosem Verhalten führen – als Versuch, sich im Umgang mit gefährlichen Situationen zu testen.

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren reagieren oft mit schwerwiegenden Verhaltensänderungen wie Niedergeschlagenheit, sozialem Rückzug, depressiven Zu-

¹ Zusammengefasst nach „Kinder auf der Flucht, Diagnostik und Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung bei Flüchtlingskindern und -Jugendlichen“, in: Kinderflüchtlinge in Europa, Hrsg. Therapiezentrum für Folteropfer, Köln 2002 und „Sequentielle Traumatisierung bei Kindern“, Joachim Sobotta, in: Handbuch der Asylarbeit, Stuttgart 1997.

ständen und Suizidgedanken. Die Erfahrung der eigenen Verwundbarkeit macht es ihnen schwer, in die Zukunft zu planen. Allen Altersgruppen gemeinsam ist die Reaktion der Vermeidung, um die Erinnerung an das schmerzhaftes Ereignis abzuwehren. Nach außen wirken die jungen Menschen oft selbständig und versuchen, eine positive Fassade aufzubauen. Dabei empfinden sie vielfach Entfremdungsgefühle und meiden emotionale Nähe. Trotz einer in der Regel hohen Leistungsbereitschaft treten als Folge der Vermeidung Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, dissoziative Zustände und körperliche Beschwerden ohne entsprechende Erkrankung auf. Bei Anzeichen für eine Traumatisierung beim Kind oder Jugendlichen kann beispielsweise Refugio, das Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Bremen, der geeignete Ansprechpartner sein. Hier werden mit Hilfe von qualifizierten Dolmetschern Gutachten erstellt und Psychotherapeuten vermittelt.

6. Eignungsfeststellung der Pflegepersonen

Die Aufnahme unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge stellt für Pflegeeltern eine besondere Herausforderung dar, da geeignete Personen oder Familien neben sozialer und interkultureller Kompetenz ggf. auch damit umgehen müssen, dass die Zukunft ihres Pflegekindes wenig planbar erscheint – und die Rechtslage für volljährig gewordene unbegleitete Flüchtlingskinder im besten Falle unklar ist. Sich in dieses Spannungsfeld mit offenem Ausgang zu begeben, stellt für Familien eine große Belastung dar und bedarf besonderer Ressourcen.

Pflegeeltern haben selten Erfahrungen mit ausländerrechtlichen Themen wie Residenzpflicht oder Asylverfahren. Unklarheiten über die Herkunft des Kindes, die sowohl seine Identität wie auch Informationen über seine Herkunftsfamilie betreffen, sind weitere Belastungsfaktoren, die zu Verunsicherung bis hin zu Misstrauen führen können.

Pflegeeltern sollten deshalb

- ✿ idealer Weise vertraut und erfahren sein im Umgang mit anderen Kulturen,
- ✿ über interkulturelle Kompetenz verfügen, d. h. sie sollten sich mit der Vielfaltigkeit von Sprache, Kulturen, Werthaltungen, Religionen, individuellen Deutungen und Lebensentwürfen auseinander gesetzt haben,
- ✿ bereit sein, Sprachbarrieren im Alltag mit nonverbalen und kreativen Mitteln zu überwinden,
- ✿ bereit sein, Kontakte zu ethnischen Gemeinschaften, denen das Kind sich zugehörig fühlt, herzustellen und zu unterstützen,
- ✿ bereit sein, Kenntnisse zu erwerben über den jeweils kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und religiösen Hintergrund des Herkunftslandes des Pflegekindes,
- ✿ den Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller Herkunft fördern,

- ✿ Erhalt und Entwicklung der Muttersprache des Pflegekindes im möglichen Rahmen unterstützen,
- ✿ Kenntnisse haben über Flucht- und Migrationsprozesse bzw. bereit sein, sich damit auseinanderzusetzen.

Im Umgang mit komplizierten Rechtsfragen, die das Wohl des Pflegekindes betreffen, steht den Pflegeeltern und dem minderjährigen Flüchtling ein Einzelvormund oder ein Amtsvormund zur Verfügung.

7. Fachliche Beratung und Begleitung

Für Pflegepersonen hält die PiB gGmbH verschiedene fachliche Angebote vor. Diese werden durch die Fachabteilung und die PiB-Pflegeelternschule erbracht. Sie umfassen neben der individuellen Beratung und Begleitung durch die zuständige Fachberaterin auch auf die Beratungsbedarfe abgestimmte Gruppen- bzw. Kursangebote.

7.1. Beratungsschwerpunkte

Die Beratungsschwerpunkte variieren entsprechend den Bedürfnissen der Pflegefamilien und Pflegekinder. Für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wird als allgemein gültig angenommen, dass jedes Kind oder jeder Jugendliche spezielle Erlebnisse im Herkunftsland und eine persönliche Fluchtgeschichte sowie Fluchtursache mitbringt und die Fluchterfahrung die Kinder und Jugendlichen überdies zu einer Zeit getroffen hat, in der ihre Persönlichkeiten in der Entwicklung waren. Herausgerissen aus ihrem vertrauten kulturellen Umfeld werden sie in Deutschland mit ihnen fremden Entwicklungsaufgaben konfrontiert – ohne dass sie zunächst über entsprechende kulturelle Ressourcen verfügen¹.

Ein Beratungsschwerpunkt für Pflegekinder und Pflegeeltern ist deshalb der Umgang mit Unsicherheitsgefühlen im Alltag in Verbindung mit einer höchst unsicheren Zukunftsperspektive. Stärkende Angebote, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer altersgemäßen Entwicklung fördern und ihnen helfen, die Weichen für das weitere Leben zu stellen, müssen voraussichtlich entwickelt werden – oder in Kooperation mit anderen Trägern angeboten werden.

Weiterer Beratungsbedarf ist bei der Gruppe der Jugendlichen dahingehend zu erwarten, dass sie in Deutschland mit einer Vorstellung von Adoleszenz konfrontiert werden, die u. U. mit der Entwertung vieler ihrer bisher gemachten Erfahrungen einhergeht. Dadurch entstehen Probleme, auf deren Bewältigung sie nicht vorbereitet sind und für die sie keine adäquaten Lösungsstrategien haben (z. B. Umgang mit Sexualität in der deutschen Öffentlichkeit, Vorstellung über Pünktlichkeit, Normen und Regeln im Schulalltag bzw. im Arbeitsleben). Auch hierzu können fachlich be-

¹ Zusammengefasst nach „Zur besonderen Situation unbegleiteter junger Flüchtlinge“, in: Minderjährige Flüchtlinge, Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme, Hrsg. v. Balluseck, Opladen 2003

gleitete Veranstaltungen u. U. in Kooperation mit anderen Trägern entwickelt bzw. angeboten werden.



7.2. Ziele der Beratung

Vorrangiges Ziel des Beratungsprozesses ist es, Raum zu schaffen für Reflexion, die in Anknüpfung an biographische und kulturelle Erfahrungen den Pflegeeltern Gelegenheit gibt, sich auf eine veränderte Familienkonstellation mit allen ihren Konsequenzen vorzubereiten – oder bei Konflikten neue Lösungs- oder Bewältigungsstrategien zu entwickeln.

Hinsichtlich unbegleiteter junger Flüchtlinge zielt die Beratung ab auf die Auseinandersetzung der Minderjährigen mit ihrer Biographie und ihrer Lebenserfahrung in einer Mehrheitsgesellschaft, die ihnen zunächst fremd ist – und zu der sie ggf. aufgrund ihrer belastenden Lebensumstände nicht immer einen leichten Zugang finden. Darüber hinaus werden sie unterstützt darin, ihre Persönlichkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung altersgemäß zu entwickeln. In diesem Zusammenhang steht auch der Entwurf einer Lebensperspektive, die an Personen und Räume gebunden ist. Sie zu entwickeln und im Sinne des Kindeswohls zu fördern, ist Ziel der Beratung. Außerdem informiert die PiB-Fachabteilung über staatliche Förderangebote und institutionelle Hilfen.

7.3. Beratungstreffen

Die PiB-Fachberaterin bietet Pflegeeltern und/ oder Kindern bzw. Jugendlichen einzeln oder in Gruppen Beratungstreffen an, die je nach Bedarf in unterschiedlichster Konstellation stattfinden. Hinsichtlich der aufgeführten Beratungsschwerpunkte und Beratungsziele können regelmäßig persönliche Beratungskontakte zwischen der PiB-Fachberaterin, dem Kind bzw. dem Jugendlichen und/ oder den Pflegeeltern erwartet und eingerichtet werden. Eine große Bedeutung haben Beratungstreffen, die u. a. der Planung von längerfristig zu organisierenden Unterstützungsleistungen für das Kind/ den Jugendlichen in Bezug auf Einzelmaßnahmen dienen. Folgende Schwerpunkte sind konzeptionell berücksichtigt:

-  Hinsichtlich der skizzierten Fluchterfahrungen und möglichen Traumata kann bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von einem psychologischen und/oder therapeutischen Beratungsbedarf ausgegangen werden. PiB gGmbH berät über psychologische Fachstellen, die spezifische Angebote für Flüchtlinge bieten.
-  PiB gGmbH berät bei der Eingliederung in das öffentliche Schulsystem und über Fördermöglichkeiten. Da schulische Erfolge und Integration eng an Sprache geknüpft sind, müssen die Kinder/ Jugendlichen im Erwerb der deutschen Sprache schnell gefördert werden, so dass den Minderjährigen nach Möglichkeit alle Schulformen offen stehen. Im Rahmen der Sprachför-

derung steht das Erlernen der deutschen Sprache im Mittelpunkt. Daneben kommt dem Erhalt der Muttersprache Bedeutung zu, um eine Entfremdung von der Herkunftskultur zu vermeiden.

- ✿ Die jungen Flüchtlinge werden im Sinne der Integration auch zum Thema Freizeitgestaltung beraten. Dies betrifft sportliche und kulturelle Aktivitäten in Jugendeinrichtungen und örtlichen Kinder- und Jugendgruppen.

7.4. Beratungsmethoden

PiB gGmbH berät in Einzelgesprächen und Gruppenangeboten ressourcenorientiert. Dies ermöglicht es Pflegefamilien, vorhandene Handlungsmuster, Überzeugungssysteme, persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entdecken, zu aktivieren und zu festigen. Möglichen Problemen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder wie Angst, Unsicherheit, Aggressivität sowie Konzentrations- oder Lernschwierigkeiten wird ressourcenorientiert begegnet. Dabei steht die individuelle Wertschätzung und Stärkung vorhandener Fähigkeiten im Vordergrund. Bei der Planung und Durchführung von Beratungsangeboten sind Fachleute aus verschiedenen Bereichen (z. B. Ärzte, Erzieher, Lehrer, pädagogische Fachkräfte, Rechtsanwälte, Dolmetscher u. a.) einbezogen.

Die Vereinbarungen mit dem Amt für Soziale Dienste erfordern, dass die PiB-Fachabteilung die Fallzuständigen im Casemanagement in Rückkopplung mit den jeweils Betroffenen über besondere Ereignisse informiert. Dies kann rechtliche Neuerungen oder mögliche Kindeswohl gefährdende Situationen betreffen. Es kann auch in Fällen struktureller Überforderung der betreuenden Personen sowie für ergänzende oder ggf. Anschlusshilfe erforderlich sein.

8. PiB-Pflegeelternschule

Die PiB-Pflegeelternschule ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Bewerber- und aktive Pflegefamilien. Sie konzipiert und organisiert die Informationsabende, die Grund- und Aufbaukurse sowie die fortlaufenden Qualifizierungs- und Gruppenangebote für alle Pflegeformen der PiB gGmbH. Das Programmheft aller Kurs- und Gruppenangebote geht aktiven und wartenden Pflegefamilien zweimal jährlich zu (s. a. www.pib-bremen.de).

Die Sparte Kinder im Exil ist eine Pflegeform der Vollzeitpflege. Die Qualifizierung umfasst alle Elemente einer Qualifizierung für die Vollzeitpflege und ist darüber hinaus inhaltlich abgestimmt auf die Begleitung von Vollzeitpflegestellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Da die Kinder und Jugendlichen sich sowohl persönlich (unbegleitet, minderjährig im Exil, ggf. traumatisiert) als auch rechtlich (ungesicherter Aufenthaltsstatus) in einer besonderen Lage befinden, werden hohe Anforderungen an Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen gestellt. Insofern mehrere junge Flüchtlinge zugleich in Familien vermittelt werden, findet die Vorbereitung und Begleitung der Pflegeeltern gemeinsam statt.

8.1. Grundkurs

In einem Grundkurs erhalten die Pflegeeltern eine systematische Vorbereitung, während der sie sich mit ihrer Motivation für die Aufnahme eines Pflegekindes, dem eigenen Familiensystem sowie ihren persönlichen Grenzen und Möglichkeiten auseinandersetzen. Zudem erhalten sie umfassende Informationen zur Vollzeitpflege und ihren Rahmenbedingungen. Dies umfasst eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen von Pflegeverhältnissen bis hin zur Jugendhilfeplanung. Grundkurse für Pflegeeltern umfassen 21 Stunden, die an fünf Abenden und einem Samstag vorbereitend zur möglichen Aufnahme eines Pflegekindes stattfinden.

Für die Pflegestellen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bildet die Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Anforderungen an sie – einerseits für das Kindeswohl bestmöglich sorgen zu sollen, während sie das Pflegekind möglicherweise mit einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen konfrontiert sehen – einen weiteren wichtigen Themenschwerpunkt.

8.2. Aufbaukurs

Der Aufbaukurs dient der vertieften Vorbereitung auf die Aufnahme eines Pflegekindes. Frei wählbare Seminarveranstaltungen behandeln Aspekte aus dem Themenkomplex Bindung, Trennung, Verlust und Phasen der Integration. Der Aufbaukurs umfasst 9 Schulungsstunden, die an Abenden, vorbereitend oder begleitend zur Aufnahme eines Pflegekindes, stattfinden.

Der Kurs bietet künftigen Pflegeeltern zudem Gelegenheit, die eigene Identität und dazu gehörige Deutungs- und Wertemuster zu reflektieren – im Hinblick darauf, dass sich das Familien- oder Beziehungsgefüge durch die Aufnahme eines Pflegekindes verändert. Auch setzen sich die Pflegeeltern mit kulturspezifischen Deutungsmustern beispielsweise von Individualität, Autorität und Krankheit auseinander – um der möglicherweise anderen Auffassung des Pflegekindes mit Offenheit und Selbstreflexion begegnen zu können. Grundsätzlich zielen alle Aufbaukurse der PiB-Pflegeelternschule darauf ab, die Ambiguitätstoleranz zu erhöhen, und damit das Tolerieren von Mehrdeutigem und Widersprüchlichem zu erleichtern. Empathie, Konfliktfähigkeit und Neugierde auf Neues können dadurch befördert werden.

8.3. Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule behandeln spezifische Situationen, die im Kontext der Vollzeitpflege auftreten können. Innerhalb des allgemeinen Kursangebotes betrifft dies Kommunikationsstrukturen innerhalb von Familiengefügen oder konfliktträchtige Entwicklungsphasen der Kinder wie zum Beispiel die Pubertät. Im Zusammenleben mit Flüchtlingskindern werden die Angebote in einem an den speziellen Bedarf angepasst. Es ist davon auszugehen, dass z. B. der Umgang mit Traumata oder der Umgang mit Rassismus Themen werden, die einer erweiterten Reflexion bedürfen.

Entsprechende Angebote werden in fachlicher Kooperation mit anderen Organisationen geplant. Wahlpflichtmodule umfassen insgesamt 18 Schulungsstunden.

8.4. Fortlaufende Gruppenangebote für Pflegeeltern und -kinder

Fortlaufende Gruppenangebote für Pflegefamilien und für aufgenommene Flüchtlingskinder bzw. Jugendliche werden in verschiedenen Formen ausgerichtet am spezifischen Bedarf der beiden Zielgruppen angeboten. Darüber können Pflegefamilien bzw. -personen sowie deren Pflegekinder an den Kurs- und Gruppenangeboten der PiB-Pflegeelternschule teilnehmen.

9. Qualitätssicherung

Die MitarbeiterInnen der Sparte Kinder im Exil (Abteilung Vollzeitpflege) von PiB gGmbH sind beauftragt mit der Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien bzw. Pflegestellen. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten in kollegialer Weise mit den Pflegefamilien zusammen. Dabei handelt es sich überwiegend um qualifizierte Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfeauftrag nachkommen. Die MitarbeiterInnen sind zugleich Ansprechpartner für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und halten Kontakt zu Jugendämtern und anderen Institutionen. Die Vielfalt der Aufgaben fordert die BeraterInnen in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Vermittlung des öffentlichen Auftrages andererseits. Für die beraterische Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes/ Jugendlichen erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel das gesamte System der Pflegefamilie betrifft, in dem alle Personen in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert, die Familienpflege gemeinsam tragen.

9.1. Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen

Die Einstellungsvoraussetzung von PiB-FachberaterInnen ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/ Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) einer zusätzlichen Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen.

Während der Tätigkeit für PiB gGmbH ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt der Arbeitgeber ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

9.2. Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der PiB gGmbH werden alle externen und internen Prozesse anhand unserer Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der Abteilung Vollzeitpflege, Sparte Kinder im Exil, erfolgt dies (a) extern durch eine regelmäßige Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste als Auftraggeber und (b) intern durch eigens durchgeführte Inhouse Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratung/Fallbesprechungen, regelmäßige Supervision, eine Entwicklungsdokumentation sowie eine Dokumentation der Beratungskontakte zu Kindern/Jugendlichen und Pflegeeltern und Mitarbeitergespräche.



Impressum

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen

Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45

E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH (JUB)

Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Monika Krumbholz

Amtsgericht Bremen HBR 20483

Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

Sparkasse Bremen DE95 0101 0001 6444 18

Redaktion:

PiB Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

12.2011

